



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6421-2/5-6052

Ansprechpartner: Florian Nußstein  
Zimmer: 227  
Telefon: 08251/92-346  
Telefax: 08251/92-480346  
E-Mail: Florian.Nussstein@lra-aic-fdb.de

Website: [www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

# Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 28.03.2024

## Wasserrecht

**Maßnahme:** Grundwasserentnahme zu Kühlzwecken und Wiedereinleitung  
**Antragsteller:** BRICO Gamma GmbH & Co. KG  
Erasmusstr. 14, 10553 Berlin

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Friedberg	Friedberg	1895/1
Friedberg	Friedberg	1895/15

## Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

### Vorhabensträger

BRICO Gamma GmbH & Co. KG, Erasmusstr. 14, 10553 Berlin

### Vorhaben:

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient zu Kühlzwecken des Gebäudes in den Sommermonaten auf dem Grundstück mit den Flurnummern 1895/15 und 1895/1 der Gemarkung Friedberg. Die Anlage besteht aus einem Entnahme und einem Schluckbrunnen

## **I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)**

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

## **II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann



## **1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG: Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: EU-Umweltqualitätsnormüberschreitung von Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

## **2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben**

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. nicht erheblich nachteilig:

### 2.1. Nutzungskriterien Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG: Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche zur Versorgung

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, welches durch Unternehmen geprägt ist und als Gewerbegebiet dient.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

### 2.2. Qualitätskriterien Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG: Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Wasser

Das Grundwasser wird nur in seiner Temperatur verändert und vollständig wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet. Zusatzstoffe werden dem Grundwasser nicht zugeführt. Grundwasserabhängige Ökosysteme befinden sich nicht im Einflussbereich der Brunnen. Durch Auflagen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die maximale Temperaturdifferenz 6°K nicht überschreitet. Zudem wird durch Auflagen sowie durch technische Maßnahmen an der Anlage sichergestellt, dass die minimalen (4°C) sowie maximalen (20°C) Einleittemperaturen eingehalten werden.

### 2.3. Schutzkriterien 2.3 Anlage 3 UVPG: EU Umweltqualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Durch die Anlage ist eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers nicht zu befürchten. Eine mengenmäßige Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu befürchten, da das gesamte Wasser wieder in den Grundwasserleiter infiltriert wird.

## **III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**